

Düngeverordnung

Das Ringen um die Düngeverordnung

Die Nitratrichtlinie der Europäischen Union wurde bisher kaum in deutsches Recht umgesetzt und die Anstrengung Deutschlands zur Reduktion der Nitratgehalte wurde durch die EU-Kommission als nicht ausreichend bewertet. Infolgedessen hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) am 21. Juni 2018 Deutschland verurteilt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat daraufhin Ende Januar einen Vorschlag vorgelegt, der aber für deutlichen Unmut im Berufsstand gesorgt hat. Besonders der Passus einer Deckelung der Düngung auf 20 Prozent unterhalb des Bedarfs wird aus Sicht vieler zu einem Ende der Produktion von Qualitätsgetreide führen, ähnlich wie es in Dänemark geschehen ist. Da nach den eingebrachten Vorschlägen Anfang des Jahres keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen sind und der vom BMEL eingebrachte Zeitplan nicht ehrgeizig genug erscheint, übte die EU-Kommission wiederholt scharfe Kritik an der Arbeitsweise des Bundesministeriums. Bis Ende Februar sollte ein erster Referententwurf des BMEL veröffentlicht werden, mittlerweile spricht man von Mitte Juni. Auf den Entwurf aufbauend, soll dann aber schon Ende Juni mit Beginn der Sommerpause die Verbände- und Länderanhörung sowie die Abstimmung innerhalb der Regierung beendet werden.

Knackpunkte laut Gerichtshof sind in der Düngeverordnung von 2017 nach wie vor der Kontrollwert von 60kg N/ha und die, im Vergleich zu anderen EU-Ländern, relativ kurzen Sperrfristen für Gülle und Festmist. Nach Bekanntgabe der Vorschläge des BMEL im Januar hatte der Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) ein umfangreiches Arbeitspapier zusammengestellt und an die zuständigen Ministerien verschickt, um auf die gravierenden Auswirkungen der eingereichten Vorschläge auf die thüringische Landwirtschaft aufmerksam zu machen. Anfang Mai erhielten Mitglieder des TBV-Fachausschusses Umwelt die Möglichkeit, mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission in Brüssel zu sprechen. Besondere Bedeutung kam hierbei dem Gespräch mit Claudia Olazabal, Leiterin des Referats Landwirtschaft, Wald und Boden der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, zur nationalen Umsetzung der Nitratrichtlinie zu. Ihre Bewertung war deutlich: Die Anstrengungen Deutschlands hinsichtlich der Düngeverordnung von 2017 liegen deutlich unter den Erwartungen der EU-Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie. Hier muss die Bundesregierung zeitnah Maßnahmen präsentieren, die geeignet erscheinen, die Nitratgehalte im Boden signifikant zu reduzieren.

Ob dies über einheitliche Regelungen über alle Bundesländer geschieht oder länderspezifische Maßnahmen explizit entsprechend geografischer, klimatischer Gegebenheiten entwickelt werden, überlässt die EU-Kommission allerdings der Bundesregierung, so Olazabal. Das bedeutet, dass der Bundesrepublik ausreichend Spielraum für regionalspezifische Maßnahmen zur Verfügung steht. Es muss nur zweifelsfrei erkennbar und belegt sein, dass durch die Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der Nitratgehalte möglich ist oder die Landwirtschaft als Verursacher ausgeschlossen werden kann.

Es bleibt abzuwarten auf welche Maßnahmen sich der Bund mit den Ländern einigt. Der TBV unterstützt diesen Prozess durch fachliche Zuarbeiten an die Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene. An dieser Stelle sei allen Beteiligten für die Unterstützung recht herzlich gedankt. Ziel der Bemühungen ist es, einen für die Thüringer Landwirte gangbaren Weg durchzusetzen. Eingereicht wurden u.a. Vorschläge zu Alternativen der 20 Prozent-Deckelung der Düngung, die die gleiche Wirkung hätten. Möglichkeiten bestehen hier bei Fruchtfolgegestaltung und der Düngung:

- Verzicht Anbau von Winterweichweizen-, Sommerweichweizen- und Sommer-/Winterdurum nach Getreide (Wegfall Stoppelweizen)

- Rapsanbau auf der Netto-Ackerfläche auf maximal 18 Prozent begrenzen
- Grundsätzlicher Einsatz von Nitrifikations-Hemmern mineralischer N-Dünger im Frühjahr für Wintergerste, Wintertriticale und Winterroggen
- Mineralische N-Düngung zu Wintererbsen und Wintergerste nach Getreide in der Zeitspanne von der Ernte der Vorfrucht bis 30.09. zukünftig nur, wenn über eine Nmin-Untersuchung ein N-Bedarf nachgewiesen werden kann (z.B. Nmin 0 – 60cm Schichttiefe unter zukünftigem Raps < 50 kg Nmin / ha und unter zukünftiger Wintergerste < 40 kg Nmin / ha)

Es gilt derzeit abzuwarten, wie sich das Bundeslandwirtschaftsministerium und die EU-Kommission einigen, um die drohende Strafzahlung doch noch abzuwenden und den Gewässerschutz aktiv zu gestalten. Der am 6. Juni stattgefundene Düngegipfel in Berlin mit Vertretern der Länder und Verbände soll nach Angaben von den beiden Staatssekretären des Bundeslandwirtschafts- und des Bundesumweltministerium, Dr. Hermann Onko Aeikens und Jochen Flasbarth, deutliche Fortschritte bei der Gestaltung der Düngeverordnung gebracht haben. Das BMEL ist jetzt am Zug im Interesse der heimischen Landwirte praktikable Lösungen zu finden. *André Rathgeber*

	Deutschland	Dänemark	Niederlande	Polen
Gülle	Von der Ernte bis 31/01 16 wenn bestimmte Kulturen folgen 12 Grünland	16	26 Ackerland 20 wenn neue Kulturen folgen 22 Grünland	16 –18 Ackerland 16 Grünland
Festmist	4	20	20 Ackerland Sand 0 Ackerland Lehm 20 Grünland Sand 10 Grünland	16 Ackerland 12 Grünland
<i>Sperrzeiten in Wochen</i>				



Der Fachausschuss Umwelt des Deutschen Bauernverbandes e.V. informierte sich vor Ort in Brüssel zum Stand der Düngeverordnung. (Foto: DBV)

Umgang mit Gewässerrandstreifen nach dem neuen ThürWG

Mit Datum vom 7. Juni 2019 ist das Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts mit dem neuen Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringen veröffentlicht worden. Das Gesetz ist somit mit Ausnahme des § 29 ThürWG (Gewässerrandstreifen) am 8. Juni 2019 in Kraft getreten.

§ 29 ThürWG tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird Veränderungen für die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen mit sich bringen. Danach gilt für alle oberirdischen Gewässer 1. und 2. Ordnung innerhalb bebauter Ortsteile ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern und im Außenbereich von zehn Metern ab Böschungsoberkante (oder der Linie des Mittelwasserstandes bei Unklarheit über die Böschungsoberkante). Die jeweiligen relevanten Gewässer können im Gesetz (für die Gewässer 1. Ordnung) bzw. in einer Karte des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eingesehen werden und sind auf den betrieblichen Antrags-CD's hinterlegt.

Ausgenommen von der Neuregelungen sind:

- Straßenseitengräben, nur zeitweise wasserführende Gräben und Be- & Entwässerungsgräben - wenn sie nur von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Zuständig für Prüfung dieser Eigenschaften und ggf. Korrekturen sind die unteren Wasserbehörden (UWB).

Befinden sich befestigte oder unbefestigte Wege im Gewässerrandstreifen, sind diese Teil des Randstreifens (sie gelten als begrünte Fläche im Sinne des Gesetzes).

Auf den Gewässerrandstreifen sind u.a. generell untersagt:

- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, außer im Rahmen des gewählten Optionsmodells (siehe unten); zusätzlich gelten die Bestimmungen des Fachrechtes – die Breite der Randstreifen nach ThürWG darf nicht unterschritten werden!
- Grünlandumbruch (sowohl nach ThürWG als auch Greening)
- Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (außer im Rahmen der Forstwirtschaft oder der Nutzung als Kurzumtriebsplantage), sowie die Neuanpflanzung nichtstandortgerechter Bäume und Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen)

Optional besteht die Möglichkeit, im Außenbereich das Anwendungsverbot von Düngung und Pflanzenschutz von zehn Meter auf fünf Meter zu reduzieren (Thüringer Optionsmodell). Das Modell greift wenn:

- der 5m Streifen vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist oder
- der 5m Streifen ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird (dem steht nicht entgegen, wenn nach 4 Jahren ein Umbruch zur Erneuerung der Begrünung und zum Erhalt des Ackerlandstatus vorgenommen wird – der bei der UWB anzuzeigen ist)
- erlaubt ist jede Art von Begrünung, die einen durchgängigen Bewuchs erreicht, ausgenommen Leguminosen

Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Gewässerrandstreifen weiterhin möglich (un-

ter den genannten Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz, abhängig vom gewählten Modell).

- Die Bestimmungen der Gewässerrandstreifenregelung haben keine Auswirkungen auf die Gewährung von Direktzahlungen.
- Sofern auf den Randstreifen eine Bewirtschaftung stattfindet sind die Flächen auch für die Ausgleichszulagen-Förderung zugelassen.
- Mit Inkrafttreten des ThürWG ist ein in KULAP-Programmen vorgeschriebener „freiwilliger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz“ im Gewässerrandstreifen nicht mehr möglich. Laufende Verpflichtungen bei Programmen werden um den betreffenden Flächenanteil zu verringern sein (das Programm wird für diesen Flächenanteil sanktionsfrei beendet), einzelne Programme wie A 425 oder V425 entfallen vollständig (sanktionsfrei, ohne Rückforderung für die gewährten Zuwendungen). Neue KULAP-Programme, welche die Neuregelung des ThürWG berücksichtigen, werden frühestens mit Geltung einer neuen GAP zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des letzten TBV-Fachausschusses Umwelt- und Gewässerschutz wurde seitens des TMUEN angekündigt, dass es, sowohl zur Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung zu Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung als auch zur neuen Gewässerrandstreifenregelung, Informationsbroschüren geben wird, die weitere Details, Beispiele und Auslegungshinweise enthalten werden.

Beate Kirsten/Martin Hirschmann

Gewässerschutzkooperation Ostthüringen

Feldrundgang zur Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen

Mit den sich abzeichnenden Klimaveränderungen erhöht sich das Risiko, dass auf erosionsgefährdeten Ackerflächen Bodenerosion auftritt. Dieser Sachverhalt muss zukünftig in der ackerbaulichen Planung verstärkt Berücksichtigung finden. Hier sind vor allem langfristig wirksame und betriebswirtschaftlich tragfähige Strategien gefragt. In diesem Zusammenhang trafen sich am 3. Juni verschiedene Landwirtschaftsbetriebe der Gewässerschutzkooperation Thüringen (Teilprojekt Erosionsschutz) aus der Region sowie Gemeindevertreter der Stadt Saalburg-Ebersdorf und weitere Behördenvertreter in Friesau und Schönbrunn. In der Vergangenheit hatten extreme Niederschlagsereignisse zu Bodenerosionen mit erheblichen off- und on-site Schäden geführt, was teilweise kontroverse Diskussionen unter den Beteiligten bzw. Betroffenen zu den Möglichkeiten des Erosionsschutzes in der Region ausgelöst hatte. Am Beispiel von stark erosionsgefährdeten Ackerflächen stellten zwei Kooperationsbetriebe aktuell

umgesetzte und geplante Erosionsschutzmaßnahmen vor. Von den Vertretern der U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH (Dr. Jörg Perner, Frau Britt Pagels) wurde vor Ort erläutert, dass eine Reduktion des Erosionsgefährdungspotenzials auf Ackerflächen durch verschiedene Maßnahmen erfolgen kann. Wichtig ist dabei, dass die Maßnahmen einerseits zu einer erhöhten Wasser-Aufnahmefähigkeit des Bodens führen und andererseits mögliche Sedimentverlagerungen unterbunden bzw. weitestgehend reduziert werden. Beispielsweise kann durch eine Kombination von Maisanbau in Mulchsaat (nach Zwischenfrucht) und die Anlage von Erosionsschutzstreifen bzw. eine Schlagteilung das Risiko eines Bodenabtrags um fast 70 Prozent im Vergleich zum Maisanbau mit wendender Bodenbearbeitung ohne Winterbedeckung reduziert werden. Herr Christian Korb von der Agrargenossenschaft Friesau e.G. stellte für eine seiner erosionsgefährdeten Flächen dar, wie der Betrieb durch eine Kombination von

Maßnahmen, hier Zwischenfruchtanbau zu Mais sowie Schlagteilung, die Erosionsgefährdung der Fläche deutlich reduziert. Auf dem zu einer Wohnsiedlung hin geneigten Bereich (auf ca. 8 ha) wurde in diesem Jahr als Erosionsschutz mehrjähriges Ackergras angebaut und der Mais in eine abgespritzte Zwischenfrucht-Mulch gelegt.

Wie Herr Christian Küspert vom Agrarbetrieb Schönbrunn e.G. vor Ort erläuterte, plant der Betrieb für eine seiner erosionsgefährdeten Ackerschläge die Umsetzung einer ähnlichen Strategie. Auch hier soll durch eine schützende Mulchauflage der Zwischenfrucht (vor der Sommerung) mit einem Bedeckungsgrad von >30 Prozent die Verschlämmung des Bodens und das Loslösen der Bodenpartikel bei aufkommenden Starkniederschlagsereignissen verhindern. In der Diskussion dazu wurde deutlich, dass für die optimale Etablierung der Zwischenfrucht eine rechtzeitige Aussaat (idealerweise Mitte August) sehr wichtig ist. *Britt Pagels/Dr. Jörg Perner, U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH*